

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

#### A. Problem und Ziel

Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 noch erreichen zu können, müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Bis 2030 erfordern die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes nahezu eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung, d.h., dass die Emissionen fortan bis 2030 jährlich um 36 bis 41 Millionen Tonnen sinken müssen (bisher beträgt die jährliche Emissionsminderung etwa 15 Millionen Tonnen). Die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen sind in allen Sektoren unzureichend. Im Industriesektor beträgt die aktuelle Lücke zum Klimaziel 2030 bereits 37 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Potenziale zur Erreichung der Klimaziele, die sich aus der Umsetzung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums und aus den dynamisch angelegten Betreiberpflichten ergeben, effektiver zu nutzen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist das maßgebliche Ordnungsrecht im Bereich der Luftreinhaltung und zentrales Regelwerk für Emissionen aus Anlagen und dem Verkehrsbereich. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen stellen daher einen geeigneten Regelungsort für ordnungsrechtliche Vorgaben an Anlagen und den Verkehr zum Schutz des Klimas dar.

Im Wesentlichen zielt der Gesetzentwurf auf eine Beschleunigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ein schneller Ausbau von Erneuerbare Energien-Anlagen (EE-Anlagen) ist erforderlich, um die festgelegte Klimaneutralität zu erreichen. Der Koalitionsvertrag sieht verschiedene Ansätze zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren vor, die mit diesem Entwurf in weiten Teilen umgesetzt werden sollen.

Zudem besteht vereinzelter Umsetzungsbedarf

1. hinsichtlich der Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (im Folgenden: Industrieemissions-Richtlinie) zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren und zur Anlagenüberwachung und
2. hinsichtlich der Vorgaben der überarbeiteten Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu den Fristen zur Erstellung von Lärmaktionsplänen.

#### B. Lösung

Um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu leisten, wird in diesem Gesetzentwurf zum einen das „Klima“ als ausdrückliches Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Damit wird hervorgehoben, dass die auf Grundlage dieses

Gesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können. Das schafft für den Erlass dieser Verordnungen eine sichere Rechtsgrundlage.

Des Weiteren sollen verschiedene Änderungen der Verfahrensregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die Dauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren verkürzen und vereinfachen.

Darüber hinaus werden durch Konkretisierung des einschlägigen Fachrechts einzelne Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) umgesetzt: Werden Industrieanlagen dergestalt geändert oder erweitert, dass die Schwellenwerte nach der Industrieemissions-Richtlinie überschritten werden, wird zukünftig im Genehmigungsverfahren stets die Öffentlichkeit beteiligt. Zudem wird klargestellt, dass Anlagen bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen sowie bei Verstößen der Anlagenbetreiber gegen die Vorschriften sobald wie möglich zu überprüfen sind. Dies gilt unabhängig davon, wann die Genehmigung der Anlage ausgestellt wurde oder wann die Genehmigung erneuert oder aktualisiert wird. Zur Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu den Fristen zur Erstellung von Lärmaktionsplänen werden durch eine Änderung des § 47d Absatz 5 BImSchG Überprüfungen und Überarbeitungen der Lärmaktionspläne verschoben.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. von 100 000 Euro pro Jahr.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Länder entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. von 965 000 Euro pro Jahr.

## **F. Weitere Kosten**

Soweit im Einzelfall mit der Änderung des § 16 Absatz 2 BImSchG auch eine Änderung des Vollzugs einhergeht, können dem Vorhabenträger weitere Kosten entstehen, weil ihm die Sachkosten des Erörterungstermins in Rechnung gestellt werden. Im Einzelfall können dadurch weitere Kosten von 45 000 Euro (jährlich insgesamt etwa 900 000 Euro) entstehen.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz und zur Umsetzung von EU-Recht\*)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 und in § 3 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Atmosphäre“ ein Komma und die Wörter „das Klima“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.“
    - bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter „oder einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist“ eingefügt.
    - cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Ablaufs der Monatsfrist“ durch die Wörter „Fristablaufs der Behördenbeteiligung“ ersetzt.
    - dd) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

---

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) (Berichtigung, ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.07.2002, S. 12), die zuletzt durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABl. 2021 L 269 S. 65) geändert worden ist.

„Hierzu kann die Genehmigungsbehörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigen-gutachten einholen. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall findet § 20 Abs. 1 Satz 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes keine Anwendung.“

b) § 10 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „um jeweils“ durch die Wörter „einmalig um bis zu“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“

3. § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag eines Betreibers kann eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 unterliegen. Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Absatz 1 Nummer 2, holt die Genehmigungsbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde ein.“

4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde, dann sind die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung stets erforderlich.“

5. § 16b wird wie folgt gefasst:

## Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), sind im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.

(2) Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach Nummer 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

(3) Wird eine Anlage modernisiert, die nach einem anderen Fachgesetz als dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurde und gilt die Genehmigung nach § 67 oder § 67a als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort, ist § 16b anzuwenden.

(4) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

(5) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura 2000-Gebiete nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 unberührt. § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(6) Auf einen Erörterungstermin ist zu verzichten, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

(7) § 19 findet auf Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt.

Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(8) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Wird die Leistung einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.“

6. Dem § 19 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.“

7. § 37a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden die Wörter „§14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143)“ ersetzt.
- b) In Satz 7 Nummern 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „§ 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung“ durch „§ 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung“ ersetzt.

8. § 37e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben, die auf Grund von Rechtsverordnungen erbracht werden nach:

1. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4,
2. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 und
3. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13.

Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Nummer 2“ die Worte „und Nummer 3“ angefügt.

9. In der Überschrift zum Fünften Teil wird nach dem Wort „Luftreinhalteplanung“ das Komma und das Wort „Lärminderungspläne“ gestrichen.

10. Dem § 47d Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Lärmaktionsplan nach Satz 1 im Kalenderjahr 2023 zu überprüfen und zu überarbeiten, dann hat dies bis zum Ablauf des 18. Juli 2024 zu erfolgen.“

11. In § 47f Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2002/49/EG“ durch die Angabe „Artikels 12a der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002 S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABl. 2021 L 269 vom 28.7.2021 S. 65) geändert worden ist“ ersetzt.

12. In § 51a Absatz 3 wird die Angabe „§ 21 der Gefahrstoffverordnung“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 bis 3 der Gefahrstoffverordnung“ ersetzt.

13. In § 52a Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung“ eingefügt.

14. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „Entfall der aufschiebenden Wirkung“ die Wörter „Rechtsbehelfe und“ eingefügt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

## Artikel 2

### Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

In § 9 Absatz 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, werden nach dem

Wort „Umweltbeeinträchtigungen“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder Erlaubnis“ eingefügt.

## Artikel 3

### Änderung der Deponieverordnung

Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22a Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung“ eingefügt.
2. In Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 20 wird die Angabe „Dezember 2016“ durch die Angabe „Oktober 2020“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Anwendungsbereich, Antrag, Unterlagen und Projektmanager“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### „§ 2a

#### Projektmanager

(1) Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen:

1. Die Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen
2. die Fristenkontrolle,
3. die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. die erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,

6. die organisatorische Vorbereitung eines Erörterungstermins,
7. die Leitung des Erörterungstermins
8. der Entwurf der Niederschrift nach § 19 sowie
9. der Entwurf der Entscheidung nach § 20.

(2) Die Entscheidung nach § 20 trifft allein die Genehmigungsbehörde.

(3) Stimmt der Träger des Vorhabens zu, kann die Genehmigungsbehörde bei der Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.“

3. § 4d wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4d

##### Angaben zur Energieeffizienz

Die Unterlagen müssen Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung enthalten, soweit die Angaben den Anlagenkern nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einschließlich wesentlicher vor- und nachgelagerter Prozesse betreffen und wesentliche Teile des nach § 4a Absatz 1 Nummer 4 anzugebenden Energieumsatzes erfassen. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ werden ein Komma sowie die Wörter **XXX, XXX, XXX** eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „hierüber und“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen

zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für UVP-pflichtige Anlagen.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

##### **1. Klimaschutz und Energieeffizienz**

Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen, müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Auch das Immissionsschutzrecht muss und kann hierzu einen Beitrag leisten. Dazu sollte das Bundes-Immissionsschutzgesetz ausdrücklich und verstärkt auch auf den Schutz des Klimas ausgerichtet werden.

Zudem ist ein schneller Ausbau von EE-Anlagen erforderlich, um die festgelegte Klimaneutralität zu erreichen. Daher zielt der Gesetzentwurf insbesondere auf die Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Koalitionsvertrag sieht bereits verschiedene Ansätze zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren vor, die mit diesem Entwurf in Teilen umgesetzt werden sollen.

Auf Regelungen zur Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird aufgrund der anstehenden Evaluierung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vorerst verzichtet.

##### **2. Unionsrechtlicher Umsetzungsbedarf im Recht der Anlagenzulassung und der Lärmaktionsplanung**

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (im Folgenden: Industrieemissions-Richtlinie) schreibt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei der Erteilung von Genehmigungen für wesentliche Änderungen vor. Nach der Richtlinie gilt jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 1 erreicht (Artikel 20 Absatz 3). In einem solchen Fall ist also eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderungsgenehmigung zwingend erforderlich.

Die Richtlinie erfordert zudem, dass die Überwachung bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthafte umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung vorzunehmen ist (Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie).

Der vorliegende Gesetzentwurf konkretisiert einschlägige Regelungen im Umweltrecht im Sinne der Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie.

Weiterhin besteht Umsetzungsbedarf im Recht der Lärminderungsplanung: Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ist geändert worden durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates. Die Änderung sieht

vor, dass Überprüfungen und Überarbeitungen der Lärmaktionspläne, die nach bisher geltender EU-Rechtslage im Jahr 2023 stattfinden sollten, verschoben werden und spätestens bis zum 18. Juli 2024 stattfinden. Die Verschiebung um ein Jahr soll ausweislich des Erwägungsgrundes 6 der Verordnung (EU) 2019/1010 mehr Zeit bieten für die Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen nach Ausarbeitung der jeweiligen Lärmkarten. Die Verschiebung soll auch mehr Zeit für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung ermöglichen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das Klima wird klarstellend ausdrücklich als Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Da die Verordnungsermächtigungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz an die Schutzgüter anknüpfen, wird mit dem Regelungsentwurf insbesondere betont, dass die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können.

Es wird klargestellt, dass Anlagen bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich überprüft werden, unabhängig davon, wann die Genehmigung ausgestellt wurde oder wann die Genehmigung erneuert oder aktualisiert wird.

Durch die neue Regelung in § 12 BImSchG wird eine Rechtsgrundlage für die Änderung von Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung eingeführt. Die neue Regelung betrifft ausschließlich den Austausch der Mittel, d.h. die Änderung einer Nebenbestimmung derart, dass ein gleichwertiges, anderes Mittel eingesetzt wird.

In § 16b BImSchG werden Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen, um den Vollzug zu erleichtern und die Norm an die Vorgaben im Naturschutzrecht anzupassen.

Durch die Ergänzung in § 19 BImSchG erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren generell und nicht nur in Fällen des Repowering die Rechtsschutzfristen auslöst.

Durch Änderungen des § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Potentiale zur Nachreichung von Unterlagen für den Beschleunigungsprozess im Genehmigungsverfahren besser ausgeschöpft. Ein „Abschichten“ der Einreichung von Unterlagen kann den Genehmigungsprozess entzerren und verschlanken. In der Regelung wird festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller ergänzend auch über die Vollständigkeit der Unterlagen unverzüglich zu informieren hat. Schließlich wird die Vorschrift um eine Legaldefinition zur Vollständigkeit der Unterlagen ergänzt.

## **III. Alternativen**

Keine. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf wird auf die Gesetzgebungskompetenz zur Luftreinhaltung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes sowie zu dem Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes gestützt.

Auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder wie Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Dies ist für die hier genannten Änderungen der Fall: Industrie-Anlagen stehen im ganzen Bundesgebiet miteinander im Wettbewerb und ihre Erzeugnisse werden bundesweit (und darüber hinaus) vermarktet. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung und -überwachung hätten sowohl eine unterschiedliche Wettbewerbssituation als auch ein potenziell unterschiedliches Umweltschutzniveau mit der Folge ungleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zur Folge. Die Rechtseinheit würde beeinträchtigt, wenn einzelne Regelungen zur Anlagengenehmigung und -überwachung landes- statt bundesrechtlich geregelt würde.

Hinsichtlich der Verfahrensregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seinen untergesetzlichen Regelwerken besteht ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Geltung, sodass Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) auszuschließen sind. Dieses Bedürfnis nach Abweichungsfestigkeit im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes schlägt sich in § 73 BImSchG wieder („Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden“). Zum Erfordernis dieser Abweichungsfestigkeit heißt es in der Begründung zu § 73 BImSchG:

„Das Bundes-Immissionsschutzgesetz steuert einen erheblichen Teil des wirtschaftlichen Handelns in Deutschland. Als zentraler Baustein des deutschen industriellen Anlagenzulassungsrechtes regelt es die Zulassung und die Änderung von wirtschaftlich bedeutenden Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Allgemeinheit haben können. Ohne die Vorschrift des § 73 würden die durch die Richtlinie 2003/35/EG bedingten Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Ländern nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 125b Absatz 2 GG die Möglichkeit geben, in erheblichem Umfang von den im Bundes-Immissionsschutzgesetz enthaltenen verfahrensrechtlichen Anforderungen abzuweichen. Zwar beruht ein Teil der im Bundes-Immissionsschutzgesetz enthaltenen Verfahrensvorschriften auf den Vorgaben europäischer Richtlinien. Diese Richtlinien eröffnen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung jedoch z. T. erhebliche Umsetzungsspielräume. Darüber hinaus enthält das Bundes-Immissionsschutzgesetz auch Verfahrensbestimmungen, die nicht auf europarechtlichen Vorgaben beruhen. Bundeseinheitliche Standards sind erforderlich, um den erforderlichen Umweltschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland auf einheitlichem Niveau zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards bezieht sich nicht nur auf materiellrechtliche, sondern auch auf verfahrensrechtliche Anforderungen, da die materiellen Standards nur mithilfe des entsprechenden Verfahrensrechts effektiv durchgesetzt werden können. Verfahrensbestimmungen strukturieren eine Vielzahl von Regelungsbereichen des Gesetzes. Sie sind insbesondere Voraussetzung für eine effektive länder- und grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern, da sich die Folgen von Verfahrensentscheidungen eines Bundeslandes aufgrund der Tatsache, dass Emissionen Ländergrenzen überschreiten, auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Verfahrensbestimmungen betreffen neben der Genehmigung und Überwachung von Anlagen mit einem hohen Gefahrenpotential und erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung insbesondere den Inhalt und das behördliche Verfahren bei der Aufstellung von Luftreinhalte- und Lärminderungsplänen, die den Rahmen für die künftige wirtschaftliche Entwicklung einer Region mitbestimmen. Diese Erwägungen gelten für alle von § 73 erfassten Verfahrensvorschriften. Nachfolgend wird an ausgewählten Beispielen ausgeführt, woraus sich im Einzelnen das erforderliche besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen ergibt. Bei der Genehmigung von Anlagen ist eine bundesweite Standardisierung des behördlichen Vorgehens Voraussetzung für eine effiziente Bearbeitung von Antragsunterlagen, eine bundesweit einheitliche Öffentlichkeitsbeteiligung und rasche behördliche Entscheidungen. Einheitliche Standards gewährleisten hier, dass Investitionen nicht in Regionen verlagert werden, in denen Betreiber wirtschaftliche Vorteile vermuten, etwa weil sie davon ausgehen, dass behördliche Entscheidungen dort schneller erfolgen oder Anforderungen weniger anspruchsvoll sind. Darüber hinaus setzen einfache und zügige

Abstimmungen zwischen Behörden unterschiedlicher Länder sowie eine gleichmäßige Bürgerbeteiligung bei Vorhaben, bei denen mit länder- oder grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, ein aufeinander abgestimmtes, einheitlichen Regeln folgendes Vorgehen verschiedener Verwaltungsträger voraus: Bei der Überwachung von Anlagen bedarf es bundeseinheitlicher Regelungen, um diese zu vereinfachen und gleichzeitig effizienter auszugestalten. Eine Standardisierung der Überwachung ist außerdem erforderlich, um eine Vergleichbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse und damit ein einheitliches Niveau in Deutschland zu gewährleisten. Im Bereich der Luftreinhalte- und Lärminderungsplanung ist ein länderübergreifend einheitliches Vorgehen die Grundlage für einen bundesweit einheitlichen Schutz der menschlichen Gesundheit vor Luftverunreinigungen und Lärm. Nur einheitliche Regeln für die Aufstellung und den Inhalt solcher Pläne können Belastungsverchiebungen zwischen Regionen verhindern. Die im BImSchG enthaltenen Vorschriften zu Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation sowie zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz bzw. des Störfallbeauftragten dienen dem innerbetrieblichen Umweltschutz zugleich aber auch der betreibereigenen Überwachung der Einhaltung der bundeseinheitlichen Standards des BImSchG. Sie sind daher bundeseinheitlich auszugestalten, da sie ländergrenzüberschreitende Standards umsetzen.“<sup>1)</sup>

#### **IV. Verknüpfung von Gesetzes- und Verordnungsänderungen aufgrund bestehenden Sachzusammenhangs**

Der Umsetzungsbedarf der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU ergibt sich aus einem derzeit laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland (INFR 2020/2205). Um die dort vorgebrachten Vorwürfe auszuräumen, hat die Bundesregierung zugesagt, entsprechende Rechtsänderungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren von Industrie-Anlagen und der Überwachung dieser Industrie-Anlagen vorzunehmen. Diese sind im Fachrecht an verschiedenen Stellen geregelt. Betroffen ist sowohl das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als auch die Deponieverordnung (DepV) sowie die Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV).

Es handelt sich insoweit um eine einheitliche Anpassung der Änderung des EU-rechtlich vorgegebenen Sachbereichs „Genehmigung und Überwachung von Industrie-Anlagen“, die das Bundesverfassungsgericht als hinnehmbar erachtet (BVerfG, Beschluss v. 13.09.2005, 2 BvF 2/03, Rn. 212), um ein einheitliches Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Deponieverordnung und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen durchzuführen und entsprechende Anpassungen des Verordnungsrechts (IZÜG und DepV) mithin durch ein Parlamentsgesetz vorzunehmen.

Ein einheitliches Verfahren ist auch zweckmäßig, da es eine möglichst gleichzeitige und identische Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie ermöglicht, wobei klar erkennbar ist, wie die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie in das nationale Fachrecht umgesetzt werden. Auch der Erfüllungsaufwand ist zweckmäßigerweise in einer Gesamtschau zu ermitteln, da Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen häufig in einem Zuge bzw. im Zusammenhang erteilt werden. Ähnliches gilt für die Regelung zur Überwachung der Industrie-Anlagen, die gleichlautend in BImSchG, DepV und IZÜV geändert werden sollen. Entstehende Gesamtkosten werden so im Sinne der Bürger- und Anwenderfreundlichkeit offengelegt.

---

1) BT-Drucks. 16/3311, S.16.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Hinsichtlich der Regelungen zur Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen hat der Gesetzentwurf keine wesentlichen Auswirkungen. Die Verwaltungspraxis entspricht schon in den meisten Bundesländern der angestrebten Rechtslage (siehe Näheres bei 4. Erfüllungsaufwand). Die Verschiebung der Lärmaktionsplanung führt zu einer größeren Zeitspanne zwischen der Erarbeitung von Lärmkarten und der Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen von bislang einem zu ab 2023 zwei Jahren.

### **1. Rechtsvereinfachung**

Durch Änderungen im Ablauf des Genehmigungsverfahrens wird die Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für alle nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen vereinheitlicht und vereinfacht. Abgrenzungsschwierigkeiten entfallen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf fördert die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der öffentlichen Hand entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **4.1 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

##### **a) Jährlicher Erfüllungsaufwand**

Der u.U. anfallende jährliche Erfüllungsaufwand von 965 000 Euro resultiert aus den Änderungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anlagenüberwachung.

##### **aa) Länder, in denen eine Änderung des Vollzugs erfolgen muss**

Einige Länder erwarten diesbezüglich einen Erfüllungsaufwand für die Änderung des § 16 Absatz 2 BImSchG. Der erwartete Aufwand beläuft sich insoweit in der Summe auf circa 65 500 Euro jährlich (Personalkosten) und circa 900 000 Euro jährlich (Sachkosten), wobei letzteres in der Regel auf die Vorhabenträger im Rahmen des Gebührenbescheids gewälzt wird. In der Summe erwarten die Bundesländer circa 20 zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Änderungsgenehmigungsverfahren jährlich bundesweit.

In der Praxis dürfte sich der zusätzliche Aufwand in diesen Ländern bspw. aus der Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung, der Auslegung der Unterlagen, der Entgegennahme und Auswertung von etwaigen Einwendungen sowie ggf. aus der Durchführung eines Erörterungstermins ergeben. Nach eigener Einschätzung der Länder beläuft sich der erwartete Personalaufwand insoweit in der Summe auf circa 65 500 Euro jährlich. Beim Erörterungstermin fallen zusätzlich Sachkosten (bspw. Raummiete, Technik) an, die mit einer Größenordnung von bis zu 45 000 Euro im Einzelfall geschätzt werden können. Insgesamt entsteht daher bei jährlich 20 Fällen ein gesamter Sachaufwand von

jährlich etwa 900 000 Euro. Diese Sachkosten werden üblicherweise auf den Vorhabenträger gewälzt, der diese Kosten im Rahmen des Gebührenbescheides zu tragen hat (siehe Weitere Kosten).

bb) Länder, in denen keine Anpassung des Vollzugs erfolgen muss

Viele Länder geben an, dass der Vollzug den Änderungen bereits entspricht. Von diesen Ländern erwarten die meisten daher keinen oder nur einen geringen Erfüllungsaufwand.

b) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht den Ländern nicht.

#### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 100 000 Euro jährlich.

Hinsichtlich der Änderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Überwachung von Industrieanlagen sind kaum Veränderungen im Verwaltungsvollzug zu erwarten. Es ist mit circa 20 zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligungen bundesweit jährlich zu rechnen. Soweit ein Erörterungstermin stattfindet, fällt für den Vorhabenträger Personalaufwand für die Vor-Ort-Teilnahme an. Für den Zeitaufwand der Beteiligung an einem Erörterungstermin können nur grobe Schätzungen angegeben werden. Die Dauer und auch der benötigte Personalaufwand hängen von der Komplexität des Vorhabens ab, die ggf. die Beteiligung von Gutachtern oder sonstigen Sachverständigen erforderlich macht. Insoweit wird im Einzelfall ein Personalaufwand von 5 000 Euro geschätzt. Bei o.g. 20 Fällen und in der Annahme, dass jeweils ein Erörterungstermin stattfindet, entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 100 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultiert hierbei aus der 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU. Daher entsteht kein Anwendungsfall der one in, one out-Regel.

Teilweise wird ein noch höherer Erfüllungsaufwand durch die Regelung in § 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG befürchtet. Die Befürchtung beruht auf der Annahme, dass sich diese Rechtsänderung auch auf Anlagen beziehe, die in der 4. BImSchV zwar mit einem „E“ gekennzeichnet sind, für die in der 4. BImSchV aber keine konkreten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen geregelt sind. Insoweit wird befürchtet, dass für diese Anlagen eine (fiktive) Leistungsgrenze „Null“ angenommen wird. Ein solches Verständnis führe nach Ansicht mancher Verbände dazu, dass jede Änderung an der betreffenden Anlage einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfte. Eine solche Auslegung entspricht aber nicht dem Wortlaut und der Systematik und ist unionsrechtlich auch nicht erforderlich. Zur Klarstellung enthält die Begründung zu § 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG hierzu eine zusätzliche Erläuterung.

#### 4.3. Erfüllungsaufwand für den Bund sowie für Bürger und Bürgerinnen

Für den Bund sowie für Bürger und Bürgerinnen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### 5. Weitere Kosten

Für die betroffenen Vorhabenträger, die in einem Bundesland eine Änderungsgenehmigung beantragen, in welchem bisher noch keine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG durchgeführt wurden, können weitere Kosten entstehen. Üblicherweise werden den Vorhabenträgern bei Durchführung eines Erörterungstermins die dadurch entstehenden Sachkosten (Raummiete, Technik usw.) im Rahmen des Gebührenbescheids in Rechnung gestellt. Unter der Annahme, dass insoweit die Sachkosten der Verwaltung vollständig weiter gewälzt werden, können für die betroffene Wirtschaft im Einzelfall weitere Kosten von etwa 45 000 Euro

angenommen werden. Bei geschätzten 20 Fällen im Jahr und unter der Annahme, dass jeweils ein Erörterungstermin stattfindet, würden jährliche weitere Kosten in Höhe von rund 900 000 Euro entstehen.

## **6. Nutzen**

Durch die Änderungen im Verwaltungsverfahren wird die Genehmigungsdauer von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen verkürzt. Die Inbetriebnahme kann insoweit schneller erfolgen, sodass Betriebe schneller produzieren können und im Vorfeld Kosten aufgrund langwieriger Genehmigungsverfahren einsparen.

## **7. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die voraussichtlichen Treibhausgaseinsparungen zur Erreichung der Klimaziele in Zukunft dauerhaft benötigt werden und die Notwendigkeit der zunehmenden Digitalisierung in Zukunft nicht geringer wird. Hinsichtlich der zur Umsetzung von EU-Recht erforderlichen Vorschriften kommt eine Befristung schon deshalb nicht in Betracht, weil das umzusetzende EU-Recht seinerseits nicht befristet ist.

Evaluierung: Bleibt dem weiteren Gesetzgebungsprozess vorbehalten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Schon jetzt bezweckt das Bundes-Immissionsschutzgesetz auch den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anthropogen verursachte Veränderungen des Klimas. Um diesen Zweck ausdrücklich klarzustellen und zu betonen, wird das Schutzgut „Klima“ in den Allgemeinen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergänzt. Da die Verordnungsermächtigungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz an die Schutzgüter anknüpfen, wird mit dem Regelungsentwurf insbesondere betont, dass die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Buchstabe aa**

Die Regelung räumt etwaige Unklarheiten vor der Entscheidung der Genehmigungsbehörde aus. Der Antragsteller wird unverzüglich über etwaige fachliche Einwände gegen das Vorhaben informiert. Dies wird bereits zum Teil entsprechend gehandhabt.

##### **Zu Buchstabe bb**

Die Regelung dient der Beschleunigung des Genehmigungsprozesses. Die Regelung zu frühen Stichtagen des bisherigen Satz 3 des § 10 Absatz 5 wird auf Anlagen zur Herstellung

von „grünem“ Wasserstoff im Sinne des § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, ausgeweitet. Ob es sich um eine Anlage zur Herstellung von „grünem“ Wasserstoff im Sinne von § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, handelt, hat die Behörde im Zeitpunkt des Ablaufs der Behördenbeteiligung nach § 10 Absatz 5 neuer Satz 4 BImSchG auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu beurteilen. Der Betrieb mit grünem Wasserstoff muss auf Dauer angelegt sein und darf nicht nur vorübergehend geplant sein. Soweit auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) oder in einem nationalen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von grünem Wasserstoff andere Anforderungen vorgegeben werden und sich hierdurch ein Änderungsbedarf ergibt, wird die Regelung in § 10 Absatz 5 BImSchG entsprechend angepasst.

### **Zu Buchstabe cc**

Die Regelung dient der Klarstellung. Abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens Fachbehörden beteiligt werden, beginnen und enden Beteiligungsfristen unterschiedlich.

### **Zu Buchstabe dd**

Die Regelung zur Kostentragungspflicht für ein Sachverständigengutachten setzt der zu beteiligenden Behörde einen Anreiz zu einem zügigen Votum innerhalb der Frist. Ob an Stelle des Votums der zu beteiligenden Behörde ein Sachverständigengutachten einzuholen ist, ist im konkreten Fall von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung zu entscheiden. Hierzu wird die Genehmigungsbehörde regelmäßig bei der zu beteiligenden Behörde zuvor den aktuellen Verfahrensstand erfragen müssen; sofern die zu beteiligende Behörde ihr Votum zeitnah vorlegen kann, dürfte die Einholung eines Gutachtens nicht angemessen sein, zumal hierdurch auch kein Zeitgewinn erzielt wird. Das Votum der Fachbehörde ist insoweit vorrangig einzuholen. Ist jedoch auf absehbare Zeit nicht mit einer Rückmeldung der Fachbehörde zu rechnen, kann die Genehmigungsbehörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von dieser Regelung Gebrauch machen.

Die zwingende Information an die Aufsichtsbehörde dient ebenfalls einer zügigen Entscheidungsfindung. Mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Ankündigung einer zu beteiligenden Behörde, eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, wird dem Antragsteller ein unmittelbarer Austausch mit der von der Genehmigungsbehörde zu beteiligenden Behörde ermöglicht. Hierdurch können etwaige Unklarheiten im Vorfeld der Entscheidung ausgeräumt werden; dieses Vorgehen entspricht bereits teilweise der Praxis. Es handelt sich nicht um die Einführung eines in-camera- Verfahrens, welches die Entscheidung der Fachbehörde selbständig justizabel machen würde, sondern dient lediglich dem unmittelbaren Austausch. In vielen Fällen lassen sich durch wenige Anpassungen der Antragsunterlagen negative Stellungnahmen verhindern und langwierige Klageverfahren vermeiden.

### **Zu Buchstabe b**

### **Zu Buchstabe aa**

Hierdurch wird eine unbegrenzte Verlängerung der Fristen durch die Behörde ausgeschlossen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

### **Zu Buchstabe bb**

Durch die Regelung wird die Behörde zu einer Entscheidung innerhalb der Frist motiviert.

### **Zu Buchstabe cc**

Durch die Regelung zur Fristverlängerung werden Verfahrensverzögerungen vermieden. Zusätzlich werden Konsequenzen für den Fall einer Überschreitung der Frist vorgesehen.

### **Zu Nummer 5**

Durch die Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die Änderung von Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung eingeführt.

Die neue Regelung betrifft ausschließlich den Austausch der Mittel, d.h. die Änderung einer Nebenbestimmung derart, dass ein gleichwertiges, anderes Mittel eingesetzt wird.

Die Erhöhung der Anforderungen durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG und entsprechende fachrechtliche Eingriffsnormen sowie die teilweise oder vollständige Aufhebung von Nebenbestimmungen nach §§ 48, 49 VwVfG bleiben unberührt.

Auch der Anwendungsbereich der §§ 15 und 16 BImSchG bleibt unberührt. Die neue Regelung könnte z.B. bei naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verkehrs- oder arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen oder Nebenpflichten zu Messungen und betrieblicher Dokumentation Anwendung finden.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Streichung der Sätze 3 und 4 gewährleistet die nach Unionsrecht erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit bei wesentlichen Änderungen von Anlagen und dient insoweit der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 b) der Richtlinie 2010/75/EU.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Umsetzung von Unionsrecht. Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erfordert nach Artikel 24 Absatz 1 b) die Möglichkeit der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei der Erteilung von Genehmigungen für wesentliche Änderungen. Nach der Richtlinie gilt jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 1 erreicht (Artikel 20 Absatz 3). In einem solchen Fall ist also eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderungsgenehmigung zwingend erforderlich. Die Regelung erfasst nur solche Änderungen, für die in Anhang 1 der 4. BImSchV konkrete Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen geregelt sind, die mit einem E gekennzeichnet sind. Mit dem Buchstaben E gekennzeichnete Anlagen sind Anlagen im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Mit der Änderung des § 16 Absatz 2 reagiert die Bundesregierung auf die im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland von der EU-Kommission vorgetragene nicht ordnungsgemäß erfolgte Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 b) der Richtlinie 2010/75/EU ins deutsche Recht.

### **Zu Nummer 5**

Die Änderungen des bisherigen § 16b BImSchG sollen den Vollzug erleichtern. Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Anpassung an das Naturschutzrecht.

Mit der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass für alle öffentlichen Belange eine Deltaprüfung erfolgt. Das bedeutet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Anforderungen nur insoweit zu prüfen, als durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die nachteiligen Auswirkungen dürfen sich dabei also nicht nur auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter beschränken. Dies erfasst neben den Belangen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 auch andere öffentlich rechtliche Vorschriften nach Nummer 2 und damit u.a. auch die Prüfung auf Auswirkungen auf die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung und Auswirkungen auf angrenzende Infrastruktureinrichtungen. Dies ist besonders relevant bei der erstmaligen oder vermehrten Belastung durch eine neue Anlage. Sollte die Belastung durch die neuen Anlagen unverändert bleiben oder geringer werden liegen damit keine Versagungsgründe vor.

Als von § 16b abweichende Verfahrensart, welche nach § 16b Absatz 1 S. 2 auf Antrag des Vorhabenträgers durchzuführen ist, kommen entweder das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG in Betracht.

Mit der Bezeichnung „absolut“ in § 16b Absatz 4 Nummer 1 wird klargestellt, dass keine Rundung des Immissionsbeitrags der Windenergieanlage nach der Modernisierung erfolgen soll. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit der für die zu ersetzenden Anlagen und die Neuanlage errechneten Werte gegeben sein muss. Dies wird u. a. durch eine Anwendung des gleichen Verfahrens für die Bestimmung der Immissionsbeiträge erreicht.

Mit der Regelung des § 16b Absatz 5 wird die Prüfungserleichterungen des Absatz 1 in den benannten Bereichen eingeschränkt, indem die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, sowie der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura 2000-Gebiete nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 unberührt bleiben.

Mit § 16b Absatz 7 Satz 1 wird klargestellt, dass mit Blick auf die Anwendung des § 19 der Bezugspunkt für das Änderungsgenehmigungsverfahren nur die tatsächlich betroffenen Windenergieanlagen sind. Für den Fall, dass die Änderungsgenehmigung nur einen Teil des Windparks betrifft kommt, es also nicht auf das gesamte Vorhaben an, sondern nur darauf, wie viele Windenergieanlagen tatsächlich betroffen sind.

#### **Zu Nummer 6**

Durch die Ergänzung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren generell und nicht nur in Fällen des Repowering die Rechtsschutzfristen auslöst.

#### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Regelungstext wird inhaltlich korrigiert, da die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182) durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) abgelöst worden ist.

#### **Zu Buchstabe b**

Der Regelungstext wird korrigiert, da die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182) durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) abgelöst worden ist.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Durch die steigende Bedeutung der Elektromobilität ist in den kommenden Jahren mit einem höheren Verwaltungsaufwand im Umweltbundesamt zur Prüfung und Bescheinigung der Treibhausgasminderungen durch elektrischen Strom, der in E-Fahrzeugen zum Einsatz kommt und auf die Treibhausgasminderungs-Quote des §37a BImSchG angerechnet wird, zu rechnen. Daher soll eine Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen durch eine Rechtsverordnung geschaffen werden.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

## **Zu Nummer 8**

Die Überschrift wird korrigiert, weil der Abschnitt 5 keine Regelungen zu Lärminderungsplänen trifft.

## **Zu Nummer 9**

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ist geändert worden durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates.

Die Änderung sieht vor, dass Überprüfungen und Überarbeitungen der Lärmaktionspläne, die nach bisher geltender EU-Rechtslage im Jahr 2023 stattfinden sollten, verschoben werden und spätestens bis zum 18. Juli 2024 stattfinden. Die Verschiebung um ein Jahr soll ausweislich des Erwägungsgrundes 6 der Verordnung (EU) 2019/1010 mehr Zeit bieten für die Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen nach Ausarbeitung der jeweiligen Lärmkarten. Die Verschiebung soll auch mehr Zeit für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung ermöglichen. Lärmaktionspläne werden zukünftig weiterhin alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die Fünf-Jahres-Frist nimmt dann auf das Jahr 2024 Bezug. Die nächsten Überprüfungen und Überarbeitungen werden demnach erforderlich in den Jahren 2029, 2034 und so weiter.

Diese Vorgabe wird hiermit in deutsches Recht umgesetzt.

## **Zu Nummer 10**

Die Regelungen zur Änderung des Anhangs der Umgebungslärmrichtlinie im Komitologieverfahren wurden bereits 2008 und zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 geändert. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist insoweit noch auf dem Stand von 2002. Die EU-Kommission kann die Anhänge der Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 12a der Umgebungslärmrichtlinie anpassen. Die Rechtsänderung in der Umgebungslärmrichtlinie wird hiermit im deutschen Recht nachvollzogen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Zu Nummer 11**

Der Verweis auf § 21 der Gefahrstoffordnung ist unzutreffend und wird daher bei Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens korrigiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Zu Nummer 10**

Bei der Änderung handelt es sich um eine reine Klarstellung im Bundes-Immissionsschutzgesetz, die auf Grund des gegen Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahrens (INFR 2020/2205) erforderlich ist, um die von der EU-Kommission vorgebrachten Vorwürfe einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) auszuräumen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erfordert, dass die Überwachung bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthafte umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung vorzunehmen ist (Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU).

In der Praxis gehen die Behörden bereits ohne diese gesetzliche Änderung bei Vorliegen einer solchen Gefahr i.S.d. § 52a Absatz 4 BImSchG entsprechend vor.

### **Zu Nummer 16**

Durch § 63 Absatz 2 wird die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Für Stellung und Begründung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gilt eine einheitliche Frist von einem Monat ab Zustellung der Zulassung.

Die Ergänzung des § 63 BImSchG hat die Beschleunigung von (Eil-)Rechtsschutzverfahren gegen die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zum Zweck. Die Ergänzungen dienen damit dem überragenden öffentlichen Interesse an einem beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, um insoweit die nationalen und europäischen Klimaziele zu erreichen und dazu beizutragen, der Entwicklung von zu hohen Strompreisen entgegenzuwirken.

Aktuell führen langwierige Verfahren teilweise dazu, dass ursprünglich geplante Anlagen aus tatsächlichen oder finanziellen Gründen nicht mehr gebaut werden können. Für Projektierende ist daher eine möglichst verlässliche und zügige Risikoabschätzung mit Blick auf mögliche gerichtlichen (Klage-) Verfahren wichtig.

Dabei führt vor allem die Ungewissheit über mögliche Verfahren im Eilrechtsschutz zu erheblichen Unsicherheiten bei den Projektierenden. Die Regelung in § 63 Absatz 2 zur Stellung und Begründung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, ermöglicht den Projektierenden in einem angemessenen Zeitraum die erforderliche Risikoabschätzung und schafft insoweit die notwendige Rechtssicherheit. Das trägt maßgebend zur Beschleunigung beim Ausbau der Windenergie an Land bei.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)**

§ 23 Absatz 1 Nummer 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Zeitpunkte festzulegen, wann die zuständige Behörde eine Überwachung vorzunehmen hat.

Durch die Änderung in § 9 Absatz 4 IZÜV wird ausschließlich klarstellend dargelegt, dass die dort geregelte Überwachung unverzüglich vorzunehmen ist und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 IZÜV. Die Erforderlichkeit dieser Klarstellung beruht ebenfalls auf dem in Artikel 1 Nummer 13 genannten Vertragsverletzungsverfahren der EU Kommission gegen Deutschland (INFR 2020/2205) wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU).

In der Praxis gehen die Behörden bereits ohne diese gesetzliche Änderung entsprechend vor.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Deponieverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

§ 36 Absatz 4 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ermächtigt die Bundesregierung zur Festlegung eines Zeitpunktes, wann die zuständige Behörde Überprüfungen vorzunehmen und die in § 36 Absatz 4 Satz 3 festgelegten Auflagen zu erlassen hat.

Durch die Änderung in § 22a Absatz 4 DepV wird ausschließlich klarstellend dargelegt, dass die dort geregelte Überwachung unverzüglich vorzunehmen ist und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung nach § 35 KrWG. Die Erforderlichkeit dieser Klarstellung beruht ebenfalls auf dem in Artikel 1 Nummer 13 genannten Vertragsverletzungsverfahren der EU Kommission gegen Deutschland (INFR 2020/2205) wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU).

In der Praxis gehen die Behörden bereits ohne diese gesetzliche Änderung entsprechend vor.

### **Zu Nummer 2**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Entsprechend der Änderung der Deponieverordnung vom 30. Juni 2020 sind in den Grundsätzen des Qualitätsmanagements (GDA E 5-1) der Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 der Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e. V. der Bezug auf die Deponieverordnung und der Verweis auf die DIN EN ISO/IEC 17025 angepasst worden.

## **Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)**

### **Zu Nummer 1**

Die Genehmigungsbehörde soll auf Antrag einen Projektmanager bestellen und dies mit Zustimmung des Vorhabenträgers auch ohne Antrag tun können. Eine Verpflichtung der Behörde zur Beauftragung eines Projektmanagers auch von sich aus aktiv zu werden besteht nicht.

### **Zu Nummer 2**

Die Regelung konkretisiert die erforderlichen Angaben zur Energieeffizienz, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden müssen.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch diese Regelung werden die Potentiale zur Nachreichung von Unterlagen für den Beschleunigungsprozess im Genehmigungsverfahren besser ausgeschöpft. Ein „Abschichten“ der Einreichung von Unterlagen kann den Genehmigungsprozess entzerren und verschlanken. Viele Unterlagen müssen nicht notwendigerweise bereits zu Beginn der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde vorliegen.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Ergänzung wird festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller ergänzend auch über die Vollständigkeit der Unterlagen unverzüglich zu informieren hat.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung ergänzt § 7 Absatz 2 um eine gesetzliche Erläuterung wann im Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Vollständigkeit der Unterlagen vorliegt. Die Regelung steht dabei im Einklang mit einschlägiger Rechtsprechung zu diesem Thema (vgl. VGH München Beschl. v. 29.11.2016 – 22 CS 16.2101; VGH München Beschl. v. 16.9.2016 – 22 ZB 16.304; VG Regensburg Ur. v. 8.3.2017 – RO 7 K 14.1956).

### **Zu Nummer 4**

Die Ergänzung des § 16 Absatz 1 dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist. Bei diesen Genehmigungsverfahren soll ein Erörterungstermin in der Regel nicht mehr stattfinden, es sei denn, der Antragsteller beantragt die Durchführung eines Erörterungstermins. Ob es sich um eine Anlage zur Herstellung von „grünem“ Wasserstoff im Sinne von § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, handelt, hat die Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu beurteilen. Der Betrieb mit grünem Wasserstoff muss auf Dauer angelegt sein und darf nicht nur vorübergehend geplant sein. Soweit auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) oder in einem nationalen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von grünem Wasserstoff andere Anforderungen vorgegeben werden und sich hierdurch ein Änderungsbedarf ergibt, wird die Regelung in § 16 Absatz 1 BImSchG entsprechend angepasst.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.